

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 80 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 20 Pfennige. Reklamen die Zeile 40 Pfennig

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 47

Samstag, den 19. April abends

31. Jahrgang 1919

Vokales.

* Die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln war in der abgelaufenen Woche besser wie seither. Es gab Magarine, Butter und Speck, was wohl allen sehr willkommen sehr gelegen kam. Heute gab es noch zwei Heringe auf den Kopf. Sie waren mit 95 Pfg. das Stück etwas teuer, doch gut. Auch an anderen eßbaren Sachen gab es noch allerlei. Nur etwas Mehl, wie es der Kreis Höchst bekam, hätte uns noch gehört, um das Osterfest würdig begehen zu können. Wer nun die Osterfeiertage Kuchen essen will, tut gut seine Schritte nach Eichborn zu lenken und dort seine guten Freunde auszusuchen.

* An die morgen Sonntag vorm 10 Uhr stattfindende Kontrollversammlung für die nach dem 1. Aug. 1914 hier wohnhaft gewordenen wird erinnert.

* Am 2. Osterfeiertag feiern die hiesigen Kinder in Schönberg den Tag der ersten hl. Kommunion. Das feierliche Hochamt beginnt um 9 Uhr.

* Die französl. Stunden von Frau Schmidt finden von jetzt ab statt Dienstag und Freitag, am Montag und Donnerstag abends statt.

* Die neue Reichsbanknote zu 50 Mark ist in mehrfarbigem Buchdruck auf einem Papier hergestellt, das als natürliches Wasserzeichen ein über die ganze Fläche des Scheines laufendes Stern dreieckmuster enthält. Die Größe des Scheines beträgt 14,3:11,4 cm. Die Vorderseite zeigt einen breiten stark gegliederten Rahmen, der in einem h. Abbraunen und einem miltären Ton in Strichzeichnung ausgeführt ist. Der übliche Strassfah hat in schwarzem Druck auf dem unteren Mittelfeld des Rahmens Platz gefunden. Der Untergrund der Note bedeckt eine blaue Verzierung, in der Mitte ein weißes, liegendes Girund freilassend, in dem blaßblau die Zahl 50 von gleichfarbigen Federzug-Zierlinien umgeben untergebracht ist. Dasselbe Girund ist auf der Rückseite der Banknote freigeblichen, um die Prüfung des Wasserzeichens zu ermöglichen. Umgeben wird dieser freie Raum der Rückseite von einem länglich runden Kranz, der sich in schwarzbraunem Ton von einem hellbraunen Bierahmen mit strahlenförmigen Lichtstreifen abhebt. Zwischen den Sprühen des Kranzes zur Mitte über dem freien Girund steht die Zahl 50, ebenso wie der Kranz in feiner Linienzeichnung dargestellt. Reihe und Nummer sind unten links und rechts von Kranz in schwarzer und roter Farbe auf die gelbbraune Zierleiste aufgedruckt.

* Zur Anmeldung ausländischer Wertpapiere wird von der Mainzer Bantiervereinigung geschrieben: Wie amtlich verlautbar, ist von Herrn General Mangin die Mitteilung gekommen, daß über die Verfügung vom 26. März ds. Js., wonach eine Anzahl ausländischer Wertpapiere vom Reiche übernommen werden sollen, von Seiten der Alliierten noch keine diesbzügl. Entscheidung getroffen worden sei. Es werden deshalb die Banken aufgefordert, den Inhabern der Papiere mitzuteilen, daß sie, soweit das 10. Armeekorps in Betracht kommt, nach der obengenannten Verfügung die ausländischen Papiere an sich halten dürfen.

* Der Anspruch auf Krankengeld bleibt unberührt, wenn der arbeitsunfähige Versicherte für die Dauer der Krankheit Lohn oder Gehalt in vollem Umfange weiterbezieht. Diesen bemerkenswerten Grundsatz hat das Reichsversicherungsamt aufgestellt.

Ein früheres Pflichtmitglied einer Krankenkasse hatte sich freiwillig weiterversichert. Als er infolge Krankheit arbeitsunfähig wurde, wollte die Kasse nur die Krankenpflege gewähren, lehnte aber die Zahlung des Krankengeldes ab, weil der Versicherte auch für die Dauer der Krankheit sein Gehalt als städtischer Beamter ungekürzt weiterbeziehe. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers, Lohn oder Gehalt auch während der Dauer der Krankheit fortzuzahlen, unabhängig von der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkasse sei. Wenn auch das Krankengeld vom Lohn abgezogen werden könne, so folge keineswegs, daß die Krankenkasse von ihrer Verpflichtung befreit wird wenn der Dienstberechtigte von seinem Anrechnungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Zahlung von Krankengeld bleibt von den Lohn- oder Gehaltzahlungen unberührt, die auf Gesetz oder Vertrag beruhen.

Um den Frieden

* „New York Sun“ meldet aus Paris, daß Wilson in Frankreich bleiben will, bis die Deutschen den Friedensvertrag unterschrieben haben, folglich frühestens Anfang Juni in Amerika eintreffen werde. Wilson sei der Ansicht, daß die Verhandlungen mit Oesterreich, der Türkei und Bulgarien nicht solange dauern werden wie mit Deutschland. Er hoffe, bei seiner Rückkehr dem Senat alle Verträge fertig unterschrieben vorlegen zu können. Gestern besprach der Rat der Vier die Frage über Helgoland und Schleswig.

Die „Büricher Volkszeitung“ berichtet von der Grenze: „Französische gut unterrichtete Blätter versichern, daß alle Meldungen über die Deutschland zu stellenden Bedingungen glatt erfunden seien. Man habe an maßgebender Stelle sich dahin geeinigt, die Friedensbedingungen nicht vor dem Eintreffen und der Unterbreitung an die deutschen Delegierten zu veröffentlichen.“

Aus Paris wird berichtet, daß man die Ankunft der deutschen Delegierten dort am Donnerstag, 24. April, erwartet.

Offenbar aus Zentrumskreisen wird der „Germania“ gemeldet, daß, wie die politischen Verhältnisse im Biererrat in Paris jetzt liegen, ein so früher Termin für die Berufung der deutschen Delegierten nach Versailles, wie der 20. April, nicht in Betracht kommen könne. Da Präsident Wilson Anfang Mai Frankreich zu verlassen beabsichtige, wird angenommen, daß er den Deutschen von den Bestimmungen des endgültigen Friedensvertrages bereits Mitteilung gemacht und daß die Regierung Ebert-Scheidemann die Zusicherung gegeben habe, die Bedingungen ungekürzt anzunehmen.

Der Havasagentur zufolge äußerte Präsident Wilson einem Vertreter des „Temps“ gegenüber: „Ich habe gute Hoffnung, daß die vorwiegendsten Fragen gelöst sind. Eine befriedigende Lösung wird unter diesen Umständen, wie ich hoffe, in Bälde zu erwarten sein.“

Clemenceau und Lloyd George sollen mit dem bisher Erreichten sehr zufrieden sein. Der Friedensvertrag wird in der Woche nach Ostern den deutschen Unterhändlern vorgelegt werden. Man hofft auf eine rasche Unterzeichnung.

Der „Temps“ veröffentlicht ein Interview mit

Lloyd George vor seiner Abreise nach London. Der englische Premierminister erklärte auf die Frage eines amerikanischen Journalisten, ob am 25. April der Friedensvertrag den deutschen Delegierten vorgelegt werden solle, daß diesbezüglich noch nichts Definitives beschlossen worden sei, doch sei heute ein Beschluß gefaßt worden, der sich wahrscheinlich diesem Datum nähere. Lloyd George fügte hinzu, er hoffe, am Donnerstag wieder in Paris zu sein.

Neue Verfügung betr. Aus- und Einfuhr.

Weiterleitung der Gesuche.

- a) Wenn eine Fabrik unter Kontrolle eines Offiziers steht und eine Transportgenehmigung erlangen will, muß sie diesem Offizier die Gesuche einreichen.
- b) In allen anderen Fällen müssen die Gesuche dem Herrn Administrateur Militaire des Kreises, auf dessen Gebiet die Waren transportiert werden, eingereicht werden. Der Herr Administrateur Militaire übergibt diese Gesuche dem „Comité économique Rhénan“ (C. E. R.) das seine Genehmigung erteilt und diese Gesuche der „Section Economique“ der X. Armee überreicht. Wenn auch die Gesuche an eine andere Behörde als die unter a und b bestimmt sind, ist es verboten, sie direkt an diese Behörde einzureichen.

Ausfuhr aus den rheinischen Gebieten.

1. Nach dem unbesetzten Deutschland.
Vorläufiges Verzeichnis Nr. 1. Grundsätzlich ist die Einfuhr nach dem unbesetzten Deutschland verboten. Gesuche werden nur auf besonderen Antrag und nur, wenn das wirtschaftliche Leben der rheinischen Gebiete in Frage kommt, berücksichtigt.

Nur das „Comité Economique Interallié“ (C. E. I.) kann nach Genehmigung der „Section économique“ den Transport solcher Waren genehmigen.

Gesuche für den Transport von Lokomotiven und Waggons (oder deren Teile) dürfen nicht eingereicht werden.

Waren, welche nicht in dem Verzeichnis Nr. 1 stehen, können nach Genehmigung der „Section économique de l'Armée“ ausgeführt werden, aber nicht mehr als die tägliche Produktion kann ausgeführt werden und der Bestand vom 15. Januar 1919 soll nicht durch die Ausfuhr berührt werden.

2. Nach den neutralen oder alliierten Ländern und Elsass-Lothringen.

Verfügungen werden später erlassen.
Bis auf weiteres ist das „Comité Economique Interallié de Luxembourg“ zuständig für die Beschlußfassung nach Urteil der „Section économique“.

3. Nach Luxemburg.

Verfügungen werden später erlassen, aber von heute ab können solche Gesuche eingereicht werden.

Einfuhr in die rheinischen Gebiete.

1. Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland stammen.

Vorläufiges Verzeichnis Nr. 2 der Waren, welche ohne besondere Genehmigung eingeführt werden können.
Alle anderen Waren dürfen grundsätzlich nicht eingeführt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen, die für das wirtschaftliche Leben in rheinischen Gebieten als notwendig betrachtet werden können, wird auf besonderen Antrag genehmigt.

2. Waren, welche aus den neutralen und alliierten Ländern stammen.

Waffen, Pulver, Munition dürfen nicht eingeführt werden.
Die Einfuhr von Lebensmitteln ist gestattet.

Für alle anderen Waren ist das „Comité Economique Interallié“ zuständig für die Beschlußfassung nach Urteil der „Section économique“.

3. Waren, welche aus Elsass-Lothringen stammen.

Die Einfuhrgenehmigung wird von der „Commission des derogations“ zu Straßburg nach Urteil der „Section économique“ erteilt.

4. Waren, welche aus Luxemburg stammen.

Verfügungen werden später erlassen, aber von jetzt an können Gesuche eingereicht werden.

Gesuch-Formulare.

Die Gesuche müssen auf französisch und deutsch in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Rote Bogen bezeichnen die Einfuhr und weiße die Ausfuhrgenehmigungen. Für Aus- und Einfuhr nach und von Elsass-Lothringen müssen die Gesuche in fünfacher Ausfertigung eingereicht werden. Auf den Ausfuhrgesuchen nach dem unbefestigten Deutschland muß die tägliche Produktion der Fabrik angegeben sein, und ausführlich angegeben werden, daß die am 15. Januar 1919 vorhandenen Vorräte nicht berührt werden.

Vorläufiges Verzeichnis 1.

Stoffe und Produkte, welche grundsätzlich aus den besetzten Gebieten nach dem unbefestigten Deutschland ohne Genehmigung des C. E. L. in Luxemburg nicht ausgeführt werden können.

1. Rohle und Brennstoffe: besondere Regelung.
2. Eisenprodukte: Blech und kleine Balken, Schienen, und Winkelisen, Schmiedeeisen, Stahlrohre, Eisendraht, Spezialstahl.
3. Maschinen, verschiedene Motore, Lokomotiven, Waggons, Werkzeugmaschinen, elektrische Apparate, Web- und Spinnmühle.
4. Verschiedene Metalle: Zinn, Blei, Aluminium, Kupfer usw.
5. Zemente, Fenster und Dachziegel, Dachziegel, (keine Lehmziegel), feuerfeste Steige.
6. Bauholz (geschält), Grubenholz (geschält), Eisenbahnschwellen (geschält).
7. Leder und Häute.
8. Zuder.
9. Chemische Erzeugnisse. Farbstoffe (andere pharmazeutische Produkte).
10. Papier.

Vorläufiges Verzeichnis 2.

Stoffe und Produkte, welche aus dem unbefestigten Deutschland nach den besetzten Gebieten eingeführt werden können. Lebensmittel — Getränke.

Futter.
Saate, Samen, Natur- und Kunstdünger.
Rohstoffe und bearbeitete Waren, notwendig für die Industrie und Landwirtschaft (einschließlich Dünger).

Soda und Sodaprodukte dürfen nicht aus dem unbefestigten Deutschland nach den besetzten Gebieten eingeführt werden.

L'Administrateur militaire du Cercle de Königstein.

Diejenigen Leute welche ihre Möbel per Bahn transportieren lassen wollen, müssen, um die notwendigen Waggons zu erlangen, ihre Gesuche in vierfacher Ausfertigung (französisch und deutsch) gemäß des nachstehenden Musters einreichen.

Gesuch um Auszug

von Herr

1. Art und Anzahl der Möbel.
2. Gesamt-Gewicht.
3. Anzahl der dazu notwendigen Waggons.
4. Abgangstation.

5. Bestimmungsstation.
6. Weiterleitung.
7. Angabe (an Eidestatt), daß nichts vorhanden ist, was aus Frankreich oder Belgien stammt.
8. Grund des Auszuges.
9. Notwendige Sauf-Conduits (sans retour = Bescheinigung des Bürgermeisters).

2 Photographien sind notwendig für jeden Sauf-Conduit:

- a) nach den alliierten Ländern.
- b) Elsass-Lothringen.
- c) den neutralen Ländern.
- d) dem unbefestigten Deutschland.

10. Bescheid des Comité du section économique.
11. Datum des Bescheides.
12. Reg.-Nr. dieses Bescheides.

Sämtliche Gesuche, welche nicht gemäß dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt sind, werden nicht beachtet.

Für den Transport von Möbeln per Landstrasse müssen die Gesuche in einfacher Ausfertigung (französisch und deutsch), wie folgt ausgefertigt sein:

1. Liste der Möbel (Art und Anzahl).
2. Gegenwärtiger Wohnort.
3. Bestimmungsort (Provinz, Kreis).
4. Weiterleitung.
5. Angabe an Eidestatt, daß nichts vorhanden ist, was aus Frankreich oder Belgien stammt.
6. Sauf-Conduits des Antragstellers und der Fuhrleute (Sans retour = Bescheinigung des Bürgermeisters).

- 2 Photographien sind notwendig für jeden Sauf-Conduit:
- a) nach den alliierten Ländern.
 - b) Elsass-Lothringen.
 - c) den neutralen Ländern.
 - d) dem unbefestigten Deutschland.

7. Grund des Auszuges.
- Sämtliche Gesuche, welche nicht gemäß dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt sind, werden nicht beachtet.

L'Administrateur militaire du Cercle de Königstein.

Betr. Milchablieferung der Kuhhalter.

Das Landratsamt in Königstein gibt im Auftrage der Administration militaire bekannt, daß das tägliche Ablieferungsloß von jeder Kuh durchschnittlich 2 1/2 Liter betragen muß. Die Milchablieferung durch die Kuhhalter nach der gegebenen Vorschrift hat sofort einzusetzen. Die Kuhhalter werden daher ersucht, täglich die vorgeschriebene Menge zur Ablieferung zu bringen, andernfalls wir nach der uns gewordenen strengen Vorschrift zu unserem Bedauern gezwungen sind, jeden säumigen Kuhhalter weiterzumelden.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Schweinemästung für den Kommunalverband.

Diejenigen Landwirte, die bei Bestellung von Kleie und Tierkörpermehl Schweine für den Kommunalverband mästen wollen, werden gebeten, sich bis Mittwoch, den 23. ds. Mts. auf dem Lebensmittellbüro einzufinden, woselbst weitere Auskunft erteilt wird.

Cronberg, den 17. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

An landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, denen es an nötigen Wäscheartikeln fehlt, können pro Person geliefert werden:

- | | |
|-----------------|----------|
| 1 Hemd | 4—10 Mt. |
| 1 Unterhose | 4.50—9 " |
| 1 Paar Strümpfe | 3—5 " |

Dazu kommen noch die diesseitig für Transport entstehenden geringen Spesen.

Interessenten werden gebeten, ihren Bedarf bis Dienstag, den 22. ds. Mts. auf dem Lebensmittellbüro anzumelden.

Cronberg, den 13. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Spedabgabe.

Alle Personen, die den ihnen zustehenden Sped noch nicht abgeholt haben, werden ersucht, die auf den Kopf entfallende Menge noch heute in den Mehrgereien von Dauber, Hirschmann, Hembus abzuholen. Die Ausgabe erfolgt auf Fettschloß Abschnitt K.

Cronberg den 18. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Fenchel-Tea, Dörrzwiebeln, Nährhefe

stehen zum freihändigen Verkauf bei der Firma Louis Stehn.

Cronberg, 15. April 1919.

Der Magistrat. J. B.: Schulte.

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme, welche uns anlässlich des Hinscheidens unseres nun in Gott ruhenden lieben Herrn

Gottfried Weigand

zu Teil wurden, sprechen wir Allen unseren herzlichsten Dank aus. Wir danken besonders für die zahlreichen Kranz- u. Blumenspenden, dem Krieger- und Militärverein, sowie Herrn Pfarrer Ihmann für seine tröstenden Worte am Grabe.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Marg. Weigand
geb. Gerlach.

Cronberg i. T. den 19. April 1919.

Gelberüben

Zentrum 15. — Mark

sind in kleineren oder größeren Mengen zu verkaufen bei Jakob Marnet, Königstein, Adelheidst. 3.

2 Mädchen oder Frauen

(für ständig) für leichte, saubere Maschinenarbeit sofort gesucht.

J. Gebhardt.

Elfenbeinwaren, Bürgerstr. 3

Frauen und Mädchen

werden noch in Kulturarbeit genommen.

Zu melden bei

Förster Brillwitz, Forsthaus.

Küchenschürze

per St. M. 5.80, drei St. M. 16.75

Frauenwirtschaftsschürze

elg. per St. M. 9.50, drei St. 27.50

Damenhausschürze

sehr eleg. M. 13.—, drei St. 37.75

Männerschürze

per Stück 6.25, drei Stück 18.—

August Rettig, Dessau, T. 190

Abt. Textilwaren und Zellstoffe.

Vertret. an allen O-ten gesucht.

13000 Mark

als 2. Hypothek, mit doppeltem Einlage gesucht.

Näh. Geschäftsstelle.

6000 Mark

auf Hypothek auszuliehen.

Näh. Geschäftsstelle.

Charlotten-

Steckzwiebeln

zu haben bei

Jakob Engel, Lindenstr.

2 Ziegenställe zu verkaufen.

Bartmüllstraße 1.

Kattenpinscherhündin

(schwarzhaarig) entlaufen.

Wiederbringer Belohnung.

Rasmussen, Königstr. 16.

Nicht trüchtige Ziege nebst

100 Mark gegen eine frisch-

melkende zu vertauschen.

Näheres Geschäftsst.

Cläre Pielken

Franz Haub

Verlobte

Semer 1. Weiff.

Cronberg i. T.

Ostern 1919.

Herrn-Kragen

aus bestem Leinen, so gut wie neu, Größe 42, 43, 44 billig zu verkaufen.

Näh. Geschäftsstelle.

Spengler- und Lehrling

gegen wöchentliche Vergütung gesucht. Näh. Geschäftsstelle.

Hafen-, Kaninchen-, Ziegenfelle,

sowie alle anderen Sorten Felle

werden stets zu den höchsten Tagespreisen angekauft.

Wilhelm Kempf, Doppesstraße 1.

Creton

für Hemden, Hosen und

Untertailien eingetroffen.

H. Lohmann.

Reparaturen,

Neuanlagen werden

prompt erledigt bei

Gg. Maschke

Spengler und Installateur

St. ckzwiebeln (Schnittlauch-

pflanzen) Salatpflanzen,

Römischkohlsamen usw. hat

abzugeben

Anton Schüller

Krankenhausstraße 7

ausgewerkte Offendach a. M.

Ausbildung von Schülern und

Schülerinnen.

Groß. Direktor Prof. Eberhardt.